

Referat/Amt: III/30/Vi-HSH
Rechtsamt

Bearbeitet von:
Frau Vittinghoff

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-2321

**Antrag zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens – Linderung der Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger
hier: Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 83/2004**

Beratungsfolge	Sitzungs- termin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						ein- stimmig	für	gegen
HFPA	28.07.04	X			X			

Beteiligungen

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

1. Einmalige Kosten:

2. Jährliche Folgekosten:

- I. **Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses**
am **28.07.2004**
einstimmig/ mit _____ gegen _____ Stimmen

Der Sachbericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste vom 06.07.2004 Nr. 83/2004 ist damit bearbeitet.

HFPA Vorsitzende/-r:

Berichtersteller/-in:

- II. Sachbericht:

Mit Schreiben vom 06.07.2004 (Anlage) wird von der Fraktion Grüne Liste Folgendes **beantragt**:

- Der Stadtrat Erlangen fordert die sofortige Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens in Mittelfranken.
- Bei Bescheiden der Stadt Erlangen wird in der „Rechtsmittelbelehrung“ auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.

Die Anträge werden damit begründet, dass durch die Änderung der Rechtslage der Rechtsschutz von Bürgerinnen und Bürgern geschwächt wird.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das Widerspruchsverfahren entfällt (nur) im Bereich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Ansbach für Verwaltungsakte, die im **Zeitraum vom 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 bekannt gegeben werden**.

Dies hat der Bayerische Landtag in seiner Sitzung vom 17.06.2004 im „**Gesetz** zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung“ **einstimmig** beschlossen.

Vorangegangen war eine jeweils **einvernehmlich** zur Annahme empfohlene Behandlung in verschiedenen Ausschüssen.

Dem Gesetzentwurf lag die Überlegung zugrunde, dass es ein Für und Wider für die Durchführung von Widerspruchsverfahren gibt.

Dafür spricht, dass die Verwaltung die Möglichkeit der Selbstkontrolle hat, dass den Bürgerinnen und Bürgern ein kostengünstiges Rechtsmittel zur Verfügung steht und dass das Verfahren eine wichtige Befriedungsfunktion hat.

Dagegen spricht, dass an die Durchführung des (erfolglosen) Widerspruchsverfahrens das Gerichtsverfahren anschließt, dass es nur in ca. 20 % der Verfahren zu einer Abhilfe kommt, dass die Durchführung des Widerspruchsverfahrens Zeit in Anspruch nimmt, dass es in anderen Bereichen bereits abgeschafft ist.

Einmütig wird die Auffassung vertreten, dass eine abschließende Entscheidung erst nach Vorliegen der Erkenntnisse aus dem befristet angelegten Modellprojekt „Wegfall der Widerspruchsverfahren in Mittelfranken“ getroffen werden soll.

Eine entsprechende Forderung ist angesichts des einstimmigen Landtagsbeschlusses nicht zielführend, dem entsprechenden Antrag soll daher nicht gefolgt werden.

Zu den bei der Stadt derzeit aufgrund der Gesetzesänderung verwendeten

Rechtsbehelfsbelehrungen wird mitgeteilt, dass diese entsprechend abgeändert wurden und einen Hinweis auf den Wegfall des Widerspruchsverfahrens enthalten.

Auf die Möglichkeit der Gewährung von **Prozesskostenhilfe** wird nicht hingewiesen, weil Voraussetzung hierfür immer eine Überprüfung der ganz persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Erfolgsaussichten einer Klage ist. Das heißt, Prozesskostenhilfe kann auch bei Vorliegen von Armut wegen fehlender Erfolgsaussicht (also z. B. bei rechtmäßigen Bescheiden!) abgelehnt werden.

Die Verwaltung empfiehlt von schriftlichen Hinweisen auf Prozesskostenhilfe in den Rechtsbehelfsbelehrungen der Bescheide abzusehen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

IV. Kopie Amt 30 zum Vorgang.